

17

BUNDESGERICHTSHOF

2032 010

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 608/68

URTEIL

Verkündet am

30. April 1969

Blecher,
Justizobersokretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] und M [REDACTED] F [REDACTED]-V [REDACTED]-Gesellschaft,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. L. B [REDACTED],
Professor Dr. R. S [REDACTED], Dr. W. H [REDACTED], Dr. Ch. H [REDACTED],
H. K [REDACTED] und P. T [REDACTED], A [REDACTED] A [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Vertreter Heinz Günter R [REDACTED], W [REDACTED],
Im H [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Professor Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfrotzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision der Beklagten wird das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Aachen vom 23. Dezember 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Fatbestand:

Der Kläger war als Halter eines Personenkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 3. Januar 1964, gegen 6.35 Uhr, fuhr der Kläger mit seinem Kraftwagen zur Arbeit. In Würselen erfaßte er einen Fußgänger, der in Fahrtrichtung des Klägers auf der rechten Straßenseite ging, und verletzte ihn tödlich.

Die Beklagte versagte dem Kläger den Versicherungsschutz, weil er in seiner Schadenanzeige den

- 3 -

Unfall vorsätzlich falsch geschildert und dadurch seine Aufklärungspflicht verletzt habe. Der Kläger begehrt, die Deckungspflicht der Beklagten festzustellen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der Sprungrevision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Am 17. Februar 1964 erstattete der Kläger der Beklagten eine schriftliche Schadenanzeige. Er verwies darin für die Schilderung des Unfallhergangs auf eine beigefügte Fotokopie der Unfalldarstellung, die er einen Monat zuvor der Polizei übergeben hatte.

Nach der unangreifbaren Feststellung des Landgerichts hat der Kläger den Hergang des Unfalls falsch geschildert und die Unrichtigkeit seiner Angaben gekannt. Denn der Unfall war darauf zurückzuführen, daß der Kläger den Fußgänger nicht rechtzeitig gesehen hatte und nicht der Fußgänger in den Wagen des Klägers gelaufen war, sondern der Kläger den Fußgänger von hinten angefahren hatte. Hiernach ist mit dem Landgericht davon auszugehen, daß der Kläger die ihm nach § 7 I 2/2 AKB obliegende Aufklärungspflicht durch eine vorsätzlich falsche Unfalldarstellung verletzt hat.

Die Beklagte ist wegen der vorsätzlichen Oblie-



genheitsverletzung des Klägers nach § 7 V AKB an sich von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden. Das Landgericht hat der Beklagten jedoch die Berufung auf ihre Leistungsfreiheit versagt, weil der Kläger sich in einer Konfliktslage befunden habe. Denn er habe sich wegen des schwebenden Strafverfahrens bei wahrheitsgemäßer Unfalldarstellung der Gefahr ausgesetzt, daß sein strafbares Verhalten den Strafverfolgungsbehörden bekannt werde. Das sei ihm nicht zuzumuten gewesen. Außerdem sprächen eine Reihe von weiteren Gründen, wie die Jugend des Klägers und seine Existenzvernichtung bei Verlust des Versicherungsschutzes, für die nach Treu und Glauben fortbestehende Leistungspflicht der Beklagten.

Auf die Ausführungen des Landgerichts einzugehen, erübrigt sich, weil sie allenfalls dazu führen könnten, den Kläger so zu stellen, wie er bei grobfahrlässiger Verletzung seiner Aufklärungspflicht stehen würde. Diese Rechtslage besteht aber im vorliegenden Fall schon deshalb, weil die Beklagte den Kläger vor Erstattung der Schadenanzeige nicht auf den Rechtsverlust hingewiesen hat, der ihm bei vorsätzlich falschen Angaben droht. Das Fehlen einer solchen Rechtsbelehrung hat zur Folge, daß der Versicherer wie bei einer nur grobfahrlässigen Verletzung der Aufklärungspflicht insoweit zur Leistung verpflichtet bleibt, als die unrichtigen Angaben des Versicherungsnehmers weder die Feststellung des Versicherungsfalls noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt haben (BGHZ 47, 101 und 48, 7 = VersR 1967, 441 und 593;

BGH VersR 1968, 1155/56; 1969, 214/15). Ob und inwieweit das hier zutrifft, ist bisher noch offen und muß noch festgestellt werden. Hierzu muß die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten hängt von dem endgültigen Ausgang des Rechtsstreites ab und ist deshalb dem Landgericht zu übertragen.

Dr. Hauß ist beurlaubt
und dadurch verhindert
zu unterschreiben.

Johannsen

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Dr. Buchholz